

der Einzahlung unbedingt anzugeben. Wird mit einer Überweisung gleichzeitig Kulturabgabe und Vergnügungsteuer bzw. Kinosteuer entrichtet, ist der Betrag zu spezifizieren.

IV.

Gemischte Veranstaltungen

Treffen bei einer Veranstaltung Tatbestände zusammen, von denen die einen der Kulturabgabe in Höhe von 0,05 DM für jede verkaufte Eintrittskarte, die anderen der Kulturabgabe in Höhe von 0,10 DM für jede verkaufte Eintrittskarte unterliegen, so wird die Kulturabgabe für die Veranstaltung nach dem höchsten Satz erhoben.

V.

Eintrittskarten

1. Werden bei Veranstaltungen, die kulturabgabepflichtig sind, Freikarten ausgegeben, ist für diese ebenfalls die Kulturabgabe zu erheben.
2. Für Freikarten, die bei Bühnen- und Filmveranstaltungen an Sozialrentner ausgegeben werden, ist keine Kulturabgabe zu erheben.
3. Wenn zu Veranstaltungen im Sinne des § 3 Ziffern 1 und 2 der 4. DAO keine Eintrittskarten ausgegeben werden, gelten als Eintrittskarten
 - a) Programmzettel, Tanzbänder und Verzehrmarken, die zum Eintritt berechtigen. Die Kulturabgabe beträgt 0,10 DM für jeden ausgegebenen Programmzettel, jedes Tanzband oder jede Verzehrmарke;
 - b) Aufschläge auf die Preise von Speisen und Getränken.
Die Kulturabgabe beträgt 0,10 DM für jeden Gast; jedoch werden für die gesamte Veranstaltung mindestens 5 DM an Kulturabgabe erhoben.

VI.

Befreiung von der Kulturabgabe

Entgelte für Veranstaltungen im Sinne des § 3 Ziff. 1 der 4. DAO sind von der Kulturabgabe befreit, wenn das Entgelt (der Eintrittspreis) im Einzelfall 0,50 DM nicht übersteigt.

VII.

Kulturabgabe und Umsatzsteuer

Die Kulturabgabe gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

VIII.

Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung

1. Die Kulturabgabe ist Abgabe im Sinne des Abgabengesetzes. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind auf die Kulturabgabe anzuwenden. Die Abgabenschuldner unterliegen der Steueraufsicht.
2. Die Anmeldung der Kulturabgabe beim Rat der Stadt bzw. beim Rat der Gemeinde gilt als Abgabeerklärung.
3. Der zuständige Rat der Stadt bzw. der Rat der Gemeinde prüft die eingegangenen Abrechnungen und setzt die Abgabe fest. Ein Bescheid ist dem Abgabeschuldner nur dann zu erteilen, wenn die Festsetzung von der Abrechnung abweicht oder der Abgabeschuldner bis zum Ablauf der Abrechnungsfrist eine Anmeldung nicht abgegeben hat.
4. Übersteigen die Zahlungen die Steuerschuld, so ist der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung auszugleichen. Wenn die festgesetzte Abgabe die Zahlung übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Abgabeschuld zu entrichten,

IX.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der Anordnung Nr. 54 vom 21. März 1951 (Deutsche Finanzwirtschaft 1951, Heft 9, S. 425) und gelten ab 1. März 1955.

Berlin, den 18. Februar 1955 (Anordnung 11/55)

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Reisekosten-
vergütung, Trennungsschädigung und Umzugs-
kostenvergütung.**

Vom 24. Februar 1955

Die auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 1. Oktober 1953 erlassene Anordnung vom 19. Oktober 1953 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1065) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der Abs. 2 des § 4 wird gestrichen. An seine Stelle tritt nachfolgende Neufassung:

„(2) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn ist, soweit die Züge die 2. Wagenklasse führen, für Fahrten über 250 km zur Erreichung des Reiseziels für alle Beschäftigten die Benutzung der 2. Wagenklasse zugelassen.“

§ 2

In der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Oktober 1953 zur Anordnung über Reisekosten Vergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. S. 1068) werden die Absätze 1 und 2 des § 4 hiermit entsprechend geändert.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft,

Berlin, den 24. Februar 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Anordnung
zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung
von Reisekosten und Wegezeitschädigungen bei
Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen.**

Vom 14. Februar 1955

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) wird folgendes angeordnet:

Die Ziff. 2 der Anweisung vom 24. Dezember 1954 über die Besteuerung von Reisekosten und Wegezeitschädigungen bei Steuerpflichtigen mit Arbeitseinkommen (GBl. II 1955 S. 20) wird außer Kraft gesetzt. Es ist weiter der volle Wortlaut der Ziff. 14 Abs. 4 2. Satz der AStR anzuwenden. Die unter der Bezeichnung Wegezeitschädigung gezahlten Wegegelder, auch wenn sie in Höhe des tariflichen Zeitlohnes gezahlt werden, unterliegen nicht dem Steuer- und SV-Beitragsabzug.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Bereits entrichtete Lohnaufzugsbeträge sind zu erstatten.

Berlin, den 14. Februar 1955 (Anordnung 10/55)

Ministerium der Finanzen

M. Schmidt
Stellvertreter des Ministers